

SATZUNG ÜBER DIE WASSERWEHR DER STADT THALE

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S.383), in der derzeit geltenden Fassung, und § 14 Satz 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011 S.492), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 6.12.2012 folgende Satzung über die Wasserwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Thale richtet in der Stadt Thale einschließlich der Ortsteile Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.

(2) Die Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Thale nach den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.

(3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

(1) Die Stadt Thale trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs.3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.

(2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S.778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.536), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeverordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBL. LSA S 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut,
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Wehre u. dgl.) und
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.)

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren,
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen,
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (mobile Pumpenanlagen u. dgl.),
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude,
- e) bei der Sicherung von Brücken,
- f) die Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager im Einzugsgebiet der Stadt Thale sowie
- g) die Mitwirkung bei der Information der Bevölkerung.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Thale entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden. Ansonsten sind bei Alarmstufe II die Einsatzkräfte in Bereitschaft zu setzen.

(3) Die Stadt Thale hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Organisationsplan zu erstellen. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel der Wasserbehörde zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Stadt Thale obliegt die Sicherung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Die Stadt Thale ist für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs.3 beschriebenen Gefahren zuständig. Der Leiter der Wasserwehr ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.

(2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

(1) Bürger können sich jederzeit freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden. Zum Dienst in der Wasserwehr können die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger und Mitarbeiter der Stadtverwaltung durch den Bürgermeister ausgewählt werden. Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr berufen. Die Berufung enthält die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht.

(3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist (s.a. § 29 GO LSA). Freiwillige können ihr Ausscheiden unter Darlegung gewichtiger Gründe anzeigen. Im Regelfall sollte eine Frist von 6 Monaten bis zum Ausscheiden eingeräumt werden.

§ 5 Ersatz von Auslagen und Verdienstaufall

(1) Die nach § 4 Abs.2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalls für Einsatz- und Weiterbildungszeiten. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind bis zum Ende des Folgemonats, in dem der Anspruch entstanden ist, an die Stadt Thale zu stellen.

Für die Entschädigungsansprüche gilt § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt analog.

(2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.

(3) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall durch den Arbeitgeber ersetzt. Er wird diesem durch die Stadt Thale zurückerstattet.

Selbstständigen, Freiberuflern u.ä. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes gewährt. Der Ausgleich beträgt für Hausfrauen, ALG II-Empfänger und diesen Gleichgestellte 6 Euro/Stunde (maximal 48Euro/Tag). Er beträgt für Selbstständige und Freiberufler bis zu 12 Euro/Stunde (maximal 96 Euro/Tag).

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

(4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gem. § 114 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund

1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt;
2. trotz der Berufung nach § 4 Abs.2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert oder nicht ausführt und/ oder
3. die Einsatzbereitschaft nach dem Alarm- und Organisationsplan nicht herstellt bzw. aufrecht erhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der derzeit geltenden Fassung, ist die Stadt Thale.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Landkreises Harz, als untere Wasserbehörde, wurde mit Schreiben 11.1.2013 Aktenzeichen 90160-2013-317 erteilt.

Thale, den 21.1.2013

B. Balcerowski

Balcerowski
Bürgermeister

